



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Nationalrat
Kommission für Rechtsfragen
3003 Bern

Zug, 20. September 2022 sa

**17.523 n Pa. Iv. (Stamm) Walliser. Ermöglichung von Doppelnamen bei der Heirat
Vernehmlassung des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Kommissionsvizepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kommissionsmitglieder

Mit Schreiben vom 17. Juni 2022 haben Sie uns zur Vernehmlassung mit Frist bis 8. Oktober 2022 eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns gerne wie folgt:

Der Kanton Zug sieht grundsätzlich keinen Bedarf, die gesetzlichen Grundlagen des Namensrechts aus dem Jahr 2013 bereits wieder zu ändern. Mit der vorliegenden Teilrevision erfahren die damaligen Ziele, insbesondere dass die gesetzliche Namensregelung einfach und transparent sein solle sowie im Interesse einer möglichst einfachen und klaren Regelung der amtliche Doppelname aufgehoben werden solle, innert einer kurzen Zeitspanne, d.h. nach weniger als 10 Jahren, eine komplette Kehrtwende.

I. Anträge

1. Es sei keine Anpassung des geltenden Namensrechts vorzunehmen.
2. Falls eine Änderung angestrebt wird, sei die «grosse Lösung» zu bevorzugen.

II. Begründung

Zu Antrag 1:

Seit der Einführung der letzten Revision des Namensrechts sind noch keine 10 Jahre vergangen. Die damalige parlamentarische Initiative hatte zum Ziel, dass «die gesetzliche Namensregelung einfach und transparent sein soll» und «im Interesse einer möglichst einfachen und klaren Regelung der amtliche Doppelname aufgehoben werden soll». Mit der vorliegenden Teilrevision stehen diese Ziele unseres Erachtens nun nicht mehr im Vordergrund. Bezugnehmend auf die Ermöglichung zur Führung von amtlichen Doppelnamen bei der Heirat hat eine Umfrage bei den zugerischen Zivilstandsämtern gezeigt, dass anlässlich der Ehevorbereitungsverfahren die Frage der Namensführung oft diskutiert wird, diese Thematik dank der Möglichkeit der Füh-

rung des Allianznamens im Reisepass und in der Identitätskarte in den allermeisten Fällen jedoch zufriedenstellend gelöst werden kann. Die seit langem existierende Gewohnheit, einen Allianznamen zu tragen, soll nicht geändert werden, weshalb es nicht nötig ist, dies im Gesetz zu verankern. Grundsätzlich dient der Name der Identifikation einer Person, womit sichergestellt wird, dass sie im Zusammenhang mit einem (Rechts-)Geschäft klar identifizierbar ist. Dem Ziel der Unveränderbarkeit des Namens kann mit dem geltenden Namensrecht besser Rechnung getragen werden, als mit den beiden Umsetzungsvarianten der vorliegenden parlamentarischen Initiative.

Zu Antrag 2:

Gemäss der Umsetzungsvariante «grosse Lösung» würde mit der Änderung des Namensrechts erneut die Möglichkeit geschaffen, der aus einer früheren Eheschliessung erworbene Familienname, d.h. der Familienname der Ex-Ehepartnerin bzw. des Ex-Ehepartners, wiederum einer neuen Partnerin bzw. einem neuen Partner zu übertragen. Der Sachverhalt der Übertragung des durch Heirat erworbenen Namens auf eine neue Partnerin oder einen neuen Partner und die späteren gemeinsamen Kinder wurde mit der Änderung des Namensrechts von 2013 ausgeschlossen. Auch wenn es mit der vorgeschlagenen «grossen Lösung» nicht mehr möglich sein wird, den Familiennamen einer Ex-Partnerin bzw. eines Ex-Partners auf die Kinder zu übertragen, begrüssen wir die Weiterübertragung des Familiennamens auf eine neue Partnerin bzw. einen neuen Partner nicht. Unseres Erachtens widerspricht die Weitergabe des Familiennamens der Ex-Ehepartnerin bzw. des Ex-Ehepartners auf die neue Partnerin bzw. auf den neuen Partner dem Grundsatz der Unveränderbarkeit des Namens und der eindeutig nachvollziehbaren Identifikation einer Person.

Sollte die Möglichkeit zur Führung von Doppelnamen bei der Heirat gemäss der «grossen Lösung» erneut eingeführt werden, schlagen wir vor, dass auch die Führung von Doppelnamen bei Kindern geregelt wird. Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass in einigen Jahren eine entsprechende Anpassung anstehen wird. Aus diesem Grund sollte bereits heute eine umfassende und für längere Zeitdauer beständige Lösung angestrebt werden. Ausserdem soll die Führung eines Allianznamens nicht mehr möglich sein und im Ausweis soll nur noch der amtliche Doppelname geführt werden dürfen (analog Variante 1, Erläuternder Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates, Ziff. 4.7, S. 18).

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Martin Pfister
Landammann

sign.

Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- eazw@bj.admin.ch
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung (PDF- und Word-Format)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch)
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)
- Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst (zibu@zg.ch)